

■ ABSCHIEBEHAFTPRAXIS EUROPARECHTSWIDRIG

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seiner Entscheidung vom 17. Juli 2014 (Az. C-473/13, C-514/13) klargestellt, dass die deutsche Abschiebehaftpraxis gegen Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115/EG „Gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger“ verstößt. Danach hat die Inhaftierung grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen zu erfolgen. Sind solche nicht vorhanden, muss eine gesonderte Unterbringung stattfinden.



Entgegen dieser Bestimmung sind gegenwärtig mehrere tausend Abschiebehaftlinge in deutschen Justizvollzugsanstalten unter gleichen Haftbedingungen wie Strafgefangene untergebracht. Konkret bedeutet dies Aufenthalte in gleichen Zellentrakten, Verbot von Handy- und Internetnutzung und streng reglementierte Besuchszeiten, die kurzfristig geplante Besuche ausschließen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass es sich bei Abschiebehaftlingen in den meisten Fällen um abgelehnte Asylbewerber_innen handelt, die aus unterschiedlichen Gründen nicht zurück in ihre Heimat kehren wollen und eine „freiwillige“ Ausreise ablehnen.

Allein aufgrund dieser Tatsache werden sie mit gleichen Haftbedingungen belastet wie Strafgefangene, obwohl von ihnen keinerlei Gefahren für die Allgemeinheit ausgehen. Laut der Statistik eines Richters beim zuständigen fünften Senat des Bundesgerichtshof (BGH) werden regelmäßig 85-90 Prozent der Entscheidungen der Amtsgerichte in Freiheitsentziehungssachen im Bereich der Abschiebehaft im Rechtsbeschwerdeverfahren vom BGH aufgehoben.

Mit dem richtigen, aber nicht weit genug reichenden Urteil des EuGH wird lediglich der schon vorhandene Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115/EG bekräftigt, wonach Abschiebehaftlinge getrennt von Strafgefangenen unterzubringen sind. Das Urteil stärkt zwar die Position von Abschiebehaftlingen, bietet jedoch keine Alternative zu der bestehenden Situation. Der Umstand, dass die meisten Asylbewerber_innen Flüchtlinge sind, die vor Krieg und Armut aus ihren Herkunftsländern fliehen, wird erneut zu wenig berücksichtigt. Dabei handelt es sich allerdings um ein gesellschaftspolitisches Problem. Eine juristische Maßnahme müsste hier sein, den Asylbewerber_innen menschenwürdige Bedingungen in Unterkünften, schnelle Asylverfahren und ein dauerhaftes Bleiberecht zu garantieren, indem eine weitere Stärkung der Position von Asylbewerber_innen auch gesetzlich festgeschrieben wird. Von einem „Sozialstaat“ Deutschland kann jedenfalls bei diesem Umgang mit Flüchtlingen keine Rede sein.

Nico Bischoff, Marburg

■ KEINE SPRACHTESTS FÜR TÜRKISCHE EHEGATTENACHZÜGE?

Bevor ein_e in der Türkei lebende_r Ehepartner_in zur_m in Deutschland lebenden und erwerbstätigen Ehepartner_in nachziehen darf, ist die erfolgreiche Absolvierung eines Sprachtests in der deutschen Botschaft erforderlich. Sind die nachzuweisenden Sprachanforderungen nicht erfüllt, verweigert die deutsche Botschaft regelmäßig die Erteilung eines Visums zum Zweck des Ehegattennachzugs. Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Juli 2014 (Az. C-138/13) verstößt die Vorschrift, wonach ein Visum zum Zweck des Ehegattennachzugs ausnahmslos nur dann erteilt wird, wenn einfache Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen werden, gegen das Unionsrecht. Nach Auffassung des Gerichtshofs ist das Spracherfordernis nicht mit der Stillhalteklausele im Assoziierungsabkommens mit der Türkei vereinbar. Danach dürfen die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Übereinkommens im Jahr 1963 bestehenden Rechtspositionen nicht nachträglich verschlechtert werden. Die Sprachtests wurden aber erst später, im Jahr 2007 eingeführt.

Vor lauter Euphorie in der öffentlichen Reaktion auf das Urteil wird leider verkannt, dass nach der Entscheidung lediglich Ausnahmen für besondere Härtefälle, wie den Analphabetismus der Klägerin im vorliegenden Verfahren, geschaffen werden müssen.

In diesem Kontext werden die vorgebrachten Argumente der Bundesrepublik Deutschland, wie die Vermeidung von Zwangsehen und die Förderung der Integration als Gemeinwohlziele angesehen, die eine Beschränkung rechtfertigen können. Der Gesetzgeber hat auch bereits angekündigt unter Normierung von Ausnahmen an den Sprachtests festhalten zu wollen.



Richtig ist, dass Sprache ein wichtiger Faktor bezüglich der Förderung der Integration ist. Die Verständigung auf einer gemeinsamen Sprache kann Missverständnisse und mögliche kulturelle Barrieren verhindern. Warum muss aber der Sprachtest vor der Einreise absolviert werden? Wäre es nicht viel förderlicher für die Integration, wenn die_der nachziehende Ehegatt_in die Sprache in dem Land lernt, wo diese_r später auch leben wird? Fragwürdig ist auch, wie Zwangsehen durch Sprachtests verhindert werden sollen. Bedeutet dies im Umkehrschluss, dass ein_e Ehepartner_in, die_der den Sprachtest besteht, allein deshalb nicht zwangsverheiratet werden kann? Diese Fragen führen zu dem Eindruck, dass hier wieder einmal Gemeinwohlziele vorgeschoben werden, um ein neues Schlupfloch zu schaffen, mögliche Einwanderungen abzulehnen und familiäre Zusammenführungen zu verhindern.

Umut-Can Cansit, Marburg

■ TAZ VERURTEILT

„Stelle frei: Volontärin gesucht!“. Mit einer Stellenausschreibung unter dieser Überschrift wollte die tageszeitung (taz) aus Berlin in puncto Gleichstellung mit gutem Beispiel vorangehen. Doch hat sie die Rechnung ohne das Arbeitsgericht Berlin (ArbG) gemacht. In einem medial breit rezipierten Urteil vom 5. Juni dieses Jahres (Az. 42 Ca 1530/14) hat das ArbG auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) die taz dazu verurteilt, drei Bruttomonatsgehälter, insgesamt 2.100 Euro, an einen männlichen Kläger mit ukrainischem Migrationshintergrund zu zahlen, der



sich auf die von der taz-Pantherstiftung getragene Volontariatsstelle beworben hatte und dessen Bewerbung aufgrund seines Geschlechts unberücksichtigt blieb. Die Zeitung hatte das Angebot ausdrücklich für eine „Frau mit Migrationsgeschichte“ vorbehalten und dabei keineswegs bestritten, dass männliche Bewerber rechtlich im Sinne von § 7 in Verbindung mit § 1 AGG „diskriminiert“ werden, sondern demgegenüber im Sinne der Gleichstellung eine rechtfertigende „positive Maßnahme“ nach § 5 AGG geltend gemacht. Zur Untermauerung verwies die Zeitung zu Recht auf die generelle Unterrepräsentation von Frauen in Führungspositionen der Journalismusbranche und konzedierte gleichsam selbstkritisch, dass derzeit gerade einmal ein gutes Drittel aller taz-Inhalte von Frauen beige-steuert würden. In seiner Urteilsbegründung wollte das ArbG von der Argumentation der taz allerdings nichts wissen. Nach Ansicht des Gerichts sei die Maßnahme tendenziell nicht geeignet, Frauen in Führungspositionen zu bringen, da das Volontariat nur die unterste Hierarchiestufe der Journalistenlaufbahn darstelle. Hilfsweise führt das ArbG an, dass der Frauenanteil im Volontariatsbereich bereits mehr als 50 Prozent betrage, sodass für eine weitere Förderung von Frauen auf dieser Ebene kein Bedarf bestünde. In jedem Falle aber dürfe, so die Urteilsbegründung mit Verweis auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, auch im Rahmen einer positiven Maßnahme kein definitiver Ausschluss männlicher Bewerber ohne eine qualifikationsbezogene Einzelfallbetrachtung erfolgen. Auf eine mögliche Berufung vor dem Landesarbeitsgericht hat die taz offenbar leider verzichtet. Gegenüber den Medien stellte Chefredakteurin Pohl jedoch klar, dass die Zeitung sich trotz der Entscheidung des ArbG nicht von einer nach mehr Vielfalt strebenden Einstellungspolitik abbringen zu lassen gedenke. Nach diesem zweifellos ernüchternden Urteil möchte man sagen: Gut so und weitermachen!

Gerd Giesen, Berlin

■ LEGALISIERUNG VON PRIVATEN GRASPLANTAGEN

Das Verwaltungsgericht (VG) Köln entschied am 22. Juli 2014 (Az. 7 K 4447/11), dass chronisch Kranken unter bestimmten Bedingungen der private Cannabis-Anbau zu therapeutischen Zwecken erlaubt ist.

Geklagt hatten fünf chronisch Kranke, die unter Multipler Sklerose, ADHS und unfallbedingten Schmerzen leiden. Da außer der Cannabistherapie nichts ihre Schmerzen linderte, erhielten sie von der Bundesopiumstelle die Erlaubnis, Medizinalcannabis aus der Apotheke zu erwerben und zu konsumieren. Mit 15 Euro je Gramm sind die Blüten in der Apotheke nach Ansicht der Kläger allerdings zu teuer. Die so entstehenden monatlichen Kosten von bis zu 1000 Euro werden von den Kassen nicht übernommen. Das für die Anbaugenehmigung zuständige Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte verwies auf die großen Risiken, die mit dem Eigenanbau von Cannabis einhergehen. Hierzu zähle, dass in der Eigenproduktion ein qualitativ minderwertiges Arzneimittel mit unerwünschten Nebenwirkungen hergestellt werden könne. Das Gericht gab den Klägern zwar in drei Fällen recht, wies aber darauf hin, dass die Zulassung des Eigenanbaus eingehend und individuell geprüft werden müsse. Ein separater Raum für den Anbau, das Ausschöpfen aller anderen Methoden und weitere Sicherheitsauflagen gehören zu den strengen Voraussetzungen.



Es stellt sich nun die Frage, ob das Urteil des VG Köln einen revolutionären Fortschritt darstellt. Verglichen mit den USA erscheint diese Verbotslockerung nur als kleiner Schritt nach vorne. In den US-Bundesstaaten Colorado und Washington ist das Cannabis-Verbot wie einst die Alkoholprohibition ein historisches Relikt. Seit Anfang 2014 kann dort jede_r ab 21 Jahren ganz legal und offiziell in Cannabis-Shops diverse Hanfprodukte erwerben. Die Legalisierung der vergleichsweise milden Droge führte in den USA bereits in den ersten fünf Monaten zu Steuereinnahmen von 12,6 Millionen Dollar. Pioniergeist zeigt auch Uruguay, indem es vergangenes Jahr per Gesetz Cannabis legalisierte. Weitere lateinamerikanische Länder planen nachzuziehen. Hierzulande bleibt der Eigenanbau im Grundsatz verboten und kann nur unter bestimmten Bedingungen als „Notlösung“ erlaubt werden. Das Kölner Urteil ist zum erheblichen Teil das Ergebnis einer jahrelangen Aufklärungskampagne. Denn zahlreiche Politiker_innen, Strafrechtler_innen und auch Konsumenten_innen sind sich einig: „Das Drogenstrafrecht muss dringend reformiert werden, da die staatliche Drogenpolitik als sozialschädlich, unökonomisch und als gescheitert anzusehen ist.“

Inas Grabus, Marburg

■ WENIGER SCHUTZ DURCH DEN EGMR

Seit 2011 gilt in Frankreich das sogenannte Burka-Verbot. Das Gesetz kriminalisiert die Verhüllung des Gesichts im öffentlichen Raum. Trotz seiner neutralen Formulierung betrifft das Vermummungsverbot faktisch muslimische Frauen, die Burka oder Niqab tragen. Werden diese Schleier in der Öffentlichkeit getragen und wird damit gegen das Gesetz verstoßen, droht entweder eine Geldstrafe oder ein Staatsbürgerkündekurs. Zwingt ein Mann eine Frau zum Tragen des Schleiers, wird auch er bestraft. Gegen dieses Gesetz, das seit seiner Einführung durch Nicolas Sarkozy sehr umstritten ist, klagte eine Französin vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Sie ist praktizierende Muslimin und trägt Burka und Niqab. Die Klägerin machte geltend, aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Religion und ihrer ethnischen Herkunft diskriminiert zu werden und in ihrer Religionsfreiheit und ihrem Recht auf Achtung des Privatlebens verletzt zu werden.

Dies sah der EGMR in seiner Entscheidung vom 1. Juli 2014 anders. Eine Diskriminierung besteht danach nicht: Wegen ihres Geschlechts und ihrer Religion sei sie nicht diskriminiert, da sich das Gesetz nur auf die Verschleierung des Gesichts und nicht auf religiöse Kleidung beziehe. Außerdem sei ein Ziel des Gesetzes gerade die Gleichberechtigung. Allerdings lässt der EGMR dabei die Möglichkeit einer mittelbaren Diskriminierung außen vor.



In ihre Religionsfreiheit und das Recht auf Achtung ihres Privatlebens werde dagegen eingegriffen. Dies sei aber durch das Ziel des Gesetzes, das menschliche Zusammenleben als Teil der öffentlichen Ordnung zu schützen, gerechtfertigt. Dazu gehöre auch die Erkennbarkeit von Menschen. Dabei erfindet der Gerichtshof quasi eine Pflicht, immer bereit zur Kommunikation zu sein, indem er ein Recht der anderen Menschen annimmt, in einem „Raum der Begegnung“ zu leben.

Der Gerichtshof ließ unberücksichtigt, dass sich aus einem Recht auf Kontakt mit der Gesellschaft auch ein Recht auf Isolation von der Gesellschaft oder jedenfalls eines darauf, nicht in Kommunikationsbereitschaft zu sein, ergeben könnte.

Der EGMR vernachlässigt weiterhin, dass Minderheitenschutz, Zugang zum öffentlichen Raum und Pluralität einer Gesellschaft wichtige Elemente einer Demokratie sind. Stattdessen bestärkt er eine faktische Verdrängung von Frauen aus dem öffentlichen Raum und gibt den Ländern einen unerwartet weiten und kaum nachprüfbaren Spielraum, durch den sie unter Verweis auf die Rechte Anderer die Möglichkeit haben, Unliebsames oder auch Fremdes aus dem öffentlichen Raum zu verdrängen.

Lena Herbers, Freiburg

■ WENN JEMAND EINE REISE THUT...

Deutsche Tourist_innen haben bekanntlich nicht den besten Ruf der Welt. Weiße Sportssocken in Sandalen und überall ausgelegte Handtücher, die den guten alten Platz an der Sonne sichern, sind weitverbreitete Klischees. Dass diese Stereotype längst überholt sind, zeigen zwei Urteile vom Amtsgericht Hannover (11. April 2014, Az. 559 C 44/14) und vom Amtsgericht München (16. Juni 2010, Az 223 C 5318/10), nach denen sich deutsche Urlauber_innen von der besten Seite zeigten.



Im ersten Urteil geht es um eine Reise von Michel und Kartoffeline (Namen von der Redaktion geändert) in die Türkei. Nach der Reise klagten sie vor dem Amtsgericht (AG) auf die Zahlung von insgesamt über 1.000,- € vom Reiseveranstalter wegen eines Reismangels. Der Reismangel sei dabei der morgendliche Ruf eines Muezzins gewesen, der sie störte. Wider Erwarten wurden sie in dem islamisch geprägten Land nicht von den wohlthuenden Klängen einer christlichen Kirchenglocke geweckt. Das AG stellte fest, dass die Muezzinrufe landestypisch seien und bei einem Hotel in einer Innenstadt in der Türkei zu erwarten waren und damit eindeutig kein Reismangel vorlag.

Im zweiten Fall ging die Reise nach Heraklion (eigentlich Iraklio) in Griechenland und auch hier wurde versucht, einen erheblichen Mangel an der Reise vor einem AG geltend zu machen. Die Kläger_innen wollten Geld zurück, weil sie in dem gehobenen Hotel, in dem sie untergebracht waren, von dem Personal gezwungen wurden, beim Abendessen eine lange Hose zu tragen. Diesen Skandal von einer Kleiderordnung, vor dem nicht mal im Katalog gewarnt wurde, sollte dann ein deutsches Gericht wieder gut machen. Das AG tat es aber natürlich nicht und verwies ebenfalls auf landestypische Gebräuche und Sitten. Unterhaltsam ist an dem zweiten Urteil, dass die Einstellung des Gerichts gegenüber den Kläger_innen deutlich wird: Die Begründung schließt mit der Aufforderung, wer sich nicht den landestypischen Gebräuchen beugen wolle, solle eben zuhause bleiben. Michel und Kartoffeline bleibt also nur die Heimat. Oder der Ballermann.

Zwar ist die ständige Bezugnahme auf „landestypische Bräuche“ und „südeuropäische Sitten“ mehr als fragwürdig, vor allem weil auch in Deutschland die wenigsten Restaurants über kurze Hosen und Adiletten begeistert sein dürften, dennoch sind die Urteile sehr unterhaltsam. Aber um den Klischees über deutsche Urlauber_innen entgegenzuwirken, taugen sie nichts. Und wenn Tucholsky davon spricht, dass man die Beschränktheit der Heimat anhand von Reisen erkennt, hat er das sicherlich auch anders gemeint.

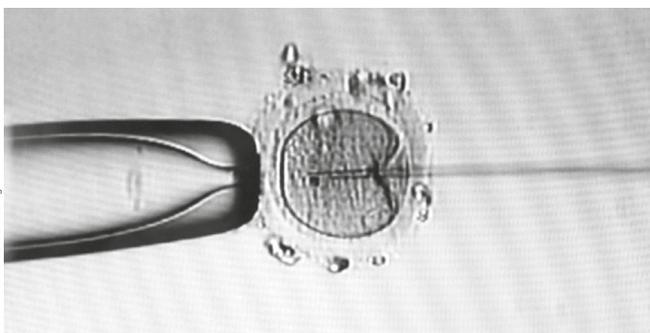
Jannik Rienhoff, Marburg

■ NUR VERHEIRATETE ELTERN SIND GUTE ELTERN

Das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg entschied am 13. Juni 2014 (Az. L 1 KR 435/12 KL), dass gesetzliche Krankenkassen ihren Versicherten Kosten für eine künstliche Befruchtung nur dann erstatten dürfen, wenn sie miteinander verheiratet sind. Das Urteil verdeutlicht die herausgehobene Stellung der Ehe, wie sie noch im Grundgesetz verankert ist und diskriminiert alle Partnerschaften, die keine Ehe eingehen wollen oder können.

Im Sozialgesetzbuch ist geregelt, dass nur die in der Ehe vollzogene künstliche Befruchtung eine Krankenbehandlung darstellt, für die Sachleistungen erstattet werden kann. Eine Betriebskrankenkasse wollte aber auch ihren unverheirateten Versicherten die Kosten für eine künstliche Befruchtung erstatten. Dafür hätte die Satzung der Krankenkasse durch eine Klausel ergänzt werden müssen, die auf Dauer angelegten Lebenspartnerschaften die Kostenübernahme einer künstlichen Befruchtung ermöglicht. Das Bundesversicherungsamt verweigerte jedoch die Satzungsänderung, woraufhin die Betriebskrankenkasse Klage erhob.

Strittig war dabei vor allem, ob sich die Satzung der Krankenkasse über die im Sozialgesetzbuch festgeschriebene Ungleichbehandlung von Verheirateten und Unverheirateten hinwegsetzen kann. Diesen Streitpunkt löste das LSG, indem es sich vor allem auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 28. Februar 2007 (Az. 1 BvL 5/03) stützte. Das BVerfG begründete damals die bewusste Ungleichbehandlung von nichtehelichen Partnerschaften mit dem grundrechtlichen Schutz von Ehe und Familie. Das LSG bestätigt diese Entscheidung, indem es sich ebenfalls hinter dem Willen des Verfassungsgebers versteckt und nur verheiratete Menschen als förderungswürdig anerkennt. Anscheinend seien nur diese in der Lage und besonders geeignet, Kinder großzuziehen. Durch beide Urteile zieht sich eine schwache Argumentation, die sich allein auf das im Grundgesetz manifestierte Konstrukt der Ehe stützt und sich um die Rechtfertigung des offensichtlich diskriminierenden Kerns drückt.



Solis Inviecti / CC-Lizenz: by

Die Betriebskrankenkasse hat angekündigt in Revision zu gehen. Anschließend erhoben sich im Bundestag einige Stimmen und forderten eine gesetzliche Ausweitung der Unterstützung auch für Unverheiratete durch die Krankenkassen. Die jetzige Regelung sei zu prüfen. Was genau soll eine solche Prüfung umfassen? Tests, Umfragen und Meinungsbilder, inwiefern nicht verheiratete Personen und deren Lebenskonzepte zur Kindererziehung geeignet sind? Wie absurd und grenzenlos regressiv eine solche Untersuchung wäre, sollte sich allen aufdrängen.

Theresa Tschenker, Berlin

■ RUNTER MIT DER KAMERA!

Das Verwaltungsgericht (VG) Hannover hat mit seiner Entscheidung vom 14. Juli 2014 (Az. 10 A 226/13) die Versammlungsfreiheit gestärkt und sogleich den Handlungsspielraum der Polizei beschränkt.



FaceMePlus / CC-Lizenz: by

Die Entscheidung beruht auf der Klage eines Demonstrationsteilnehmers, der sich auf der Kundgebung der Veranstaltung „Farbe bekennen - Für Demokratie und Vielfalt in Bückeburg“ Anfang 2012 von der ausgefahrenen Kamera und den eventuell getätigten Aufnahmen in seinen Grundrechten auf informationelle Selbstbestimmung und seinem Recht, an Versammlungen teilzunehmen, verletzt sah. Die Polizei hielt dagegen, dass eine einsatzbereite Kamera notwendig sei, um den gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen, Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuweisen.

Diesem Vortrag folgte das VG nicht und schloss sich dem Kläger an, indem es die Versammlungsfreiheit bereits durch das bloße Vorhalten der Kamera, nicht das eventuelle Filmen als verletzt ansah. Ob dabei tatsächlich Aufnahmen getätigt werden, sei unerheblich, da es ausreiche, dass der Eindruck des Gefilmtwerdens entstehe, um die „innere“ Versammlungsfreiheit zu verletzen. Die Demoteilnehmer_innen könnten nicht erkennen, ob gefilmt werde und zudem lasse sich aufgrund der geringen Größe der Kamera selbst aus der Nähe nicht feststellen, auf welche und wie viele Personen die Kamera gerichtet sei. Dies könne als Bedrohung wahrgenommen werden und Menschen davon abhalten, in Zukunft an Demonstrationen teilzunehmen. Dass die Polizei in Zukunft die Kamera eingefahren lassen müsse und damit einen Zeitverlust bei der Aufnahme von Bildern einzustecken habe, sei hinnehmbar. Das Bereithalten des Kamerawagens an sich sei jedoch bereits bei denkbaren Sachbeschädigungen, Gewaltdelikten und Flaschenwürfen als legitim anzusehen.

Das Urteil hat zunächst nur Auswirkung in Niedersachsen, kann allerdings auch wegweisend für die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte in anderen Bundesländern sein. Die Polizeidirektion Göttingen hat die Möglichkeit, gegen das Urteil in Berufung zu gehen und wird diese wohl auch nutzen, insbesondere weil kürzlich 14 Millionen Euro für 76 neue Spähfahrzeuge ausgegeben wurden. Wie die nächsthöhere Instanz und die Verwaltungsgerichte in anderen Bundesländern sich entscheiden werden, bleibt abzuwarten. Wünschenswert wäre die Heranziehung der Argumentation allemal, da sie nicht nur die Versammlungsfreiheit stärkt, sondern sich in die Gedankenwelt der Demoteilnehmer_innen hineinversetzt. Eine Perspektive auf Demonstrationen, die nicht durch eine Schutzblende erfolgt, ist selten, aber sehr begrüßenswert.

Theresa Tschenker, Berlin